



# **Satzung des Tabletop Club Rhein Main e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Tabletop Club Rhein Main“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Nidderau/Hessen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist unter der Nummer 1877 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hanau eingetragen.

## **§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins**

1. Der Tabletop Club Rhein Main verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Tabletop-Spielen. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Beschaffung und Verwaltung von finanziellen Mitteln für die steuerbegünstigten Zwecke des Tabletop Club Rhein Main verwirklicht. Dadurch sollen vor allem gemeinsame Tabletop-Spielabende, regionale und überregionale Turniere sowie regionale und überregionale Zusammenkünfte zum Thema Tabletop-Spiele gefördert werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden oder jede minderjährige Person mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft ist durch die Person, die die Aufnahme in den Tabletop Club Rhein Main wünscht, schriftlich beim Vorstand mindestens unter Angabe des vollständigen Namens, des Geburts-/Gründungsdatums und der Postanschrift zu beantragen und zu unterzeichnen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen. Alle neuen Mitgliedsanträge sind vom Vorstand der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zum Beschluss vorzulegen. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet nach bis zu einjähriger Probezeit mit einfacher Mehrheit über den Aufnahmeantrag.
3. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung der Aufnahmegebühr wirksam, welche spätestens zwei Wochen nach einem positiven Beschluss gemäß §3, Absatz 2 fällig wird.
4. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer des Tabletop Club Rhein Main in den Verein als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Tages, an dem eines der oben genannten Ereignisse eingetreten ist. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitglieder- verhältnis.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Quartals erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
  - b) mehr als drei Monate nach einer erfolgten Mahnung seinen Beitragsverpflichtungen nach §6 Abs.1 unter Androhung des Ausschlusses nicht nachgekommen ist.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der nächsten Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen.

Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher in Textform durch den Vorstand mitzuteilen.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Tabletop Club Rhein Main aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Mitglieder erhalten nach Vollendung des 14. Lebensjahres das aktive, nach Vollendung des 18. Lebensjahres auch das passive Wahlrecht. Jedes Mitglied mit aktivem Wahlrecht hat eine gleichberechtigte Stimme in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Tabletop Club Rhein Main zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Aktivitäten des Tabletop Club Rhein Main zu unterstützen.

## **§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge**

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Jedes Mitglied hat einen jährlich im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen.
3. Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.
4. Der Vorstand ist berechtigt eine Gebührenordnung zu erlassen. Diese ist allen Mitgliedern vor Inkrafttreten in Textform durch den Vorstand mitzuteilen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung der Geschäfte.  
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenwart und dem Schriftführer, dem Materialwart und einem Beisitzer.
  3. Der Verein wird durch 2 beliebige Mitglieder des Vorstandes vertreten.
  4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf seiner regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
  5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
  6. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und allen Vereinsmitgliedern zeitnah in geeigneter Form bekannt zu machen.
  7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidung der folgenden Angelegenheiten:
  - a) Änderungen der Satzung,
  - b) die Auflösung des Vereins,

- c) die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder, die Ernennung von Ehrenmitgliedern, sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge.

2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht angenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt wurden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder.  
Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefällt, sofern diese Satzung für besondere Inhalte nicht etwas anderes bestimmt.  
Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
7. Die Wahlen für Ämter des Vereins werden durch eine Wahlordnung geregelt. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der Anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

- 7.1 Satzungsänderungen die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald in Textform mitgeteilt werden.  
Die in der Satzung an verschiedenen Stellen genannten Ordnungen (Gebührenordnung, Wahlordnung, Geschäftsordnung etc.) sind nicht Bestandteil der Satzung
8. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
9. In jeder ordentlichen Mitgliederversammlung werden von den anwesenden und stimmberechtigten Mitgliedern zwei Kassenprüfer gewählt, die selber Vereinsmitglied sein müssen und nicht dem Vorstand angehören.  
Die Kassenprüfer erstellen zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Bericht zur Führung der Kasse. Zu diesem Zweck ist ihnen durch den Vorstand rechtzeitig vor der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Einsicht in alle zur Führung der Kasse erstellten Unterlagen zu gewähren. Die Amtszeit dauert bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.  
Die Wiederwahl ist möglich.

## **§ 10 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere gemeinnützige Körperschaft, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.